

Eitorf, den 30.08.2019

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	17.09.2019
Rat der Gemeinde Eitorf	04.11.2019

Tagesordnungspunkt:

Ausbau- und Unterhaltungskonzept für Verkehrsflächen der Gemeinde Eitorf
- Fortschreibung des Konzeptes

Beschlussvorschlag:

1. Der ABV empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Fortschreibung des bestehenden Ausbau- und Unterhaltungskonzeptes auf den der Vorlage beigefügten Stand.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Fortschreibung des bestehenden Ausbau- und Unterhaltungskonzeptes auf den der Vorlage beigefügten Stand.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf folgende Beschlüsse:

- ABV 09.04.2019, Nr. XIV/25/129-130
- Rat 13.05.2019, Nr. XIV/32/373

I. Beitragsrecht

Nach ausführlicher Diskussion im ABV am 09.04.2019 wurde in der vorbezeichneten Ratssitzung das Ausbau- und Unterhaltungskonzept 2019 bis 2023 fortgeschrieben und mehrheitlich beschlossen.

Gegenstand der Beratungen im Bauausschuss waren im Wesentlichen die vorliegenden Anträge verschiedener Fraktionen und Initiativen an den Landesgesetzgeber zur Abschaffung/Änderung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit Beitragspflicht nach § 8 KAG NW.

Zwischenzeitlich wurde am 02.07.2019 seitens der Landesregierung in einer Pressekonferenz angekündigt, am bestehenden System zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen festzuhalten und es zu vereinfachen. Inhaltlich lässt sich die Ankündigung wie folgt kurz zusammenfassen:

- Das Land stellt (zunächst) für die kommenden drei Jahre jährlich 65 Mio. € zur Entlastung der betroffenen Anlieger im Haushalt bereit.

- Die Fördermittel sollen aufgrund der Schlussrechnung beantragt werden können.
- Die Teilnahme am Förderprogramm ist den Kommunen freigestellt.
- Beantragt eine Kommune für ausfallende Anliegerbeiträge Fördermittel, hat sie ihre Satzungsregelung – Anteilssätze der Beitragspflichtigen – neu zu staffeln, im Ergebnis etwa zu halbieren.
- Fördermittel können nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach dem 01.01.2018 begonnen wurden.
- Weitere vorgesehene Regelungen betreffen Bürgerbeteiligung, Härtere Regelungen u.ä.

In seiner am selben Tag veröffentlichten Stellungnahme bezeichnet der Städte- und Gemeindebund NW es als fraglich, „ob das zugesagte Fördervolumen von 65 Mio. € auskömmlich sein. Ausgehend von der Annahme, alle Kommunen in NRW würden sich für die Teilnahme am Förderprogramm entscheiden, gehen aktuelle Prognosen von einem Finanzbedarf im höheren dreistelligen Mio.-Bereich aus, bei Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mit Beitragspflicht nach § 8 KAG NW sogar von über 1 Milliarde € per annum.

Die vorgestellten Ankündigungen der Regierungsfractionen könnten, wenn sie denn so Gesetz würden, folgende Auswirkungen für die Gemeinde Eitorf haben:

- Zunächst muss die Gemeinde grundsätzlich entscheiden, ob sie am Förderprogramm teilnehmen will.
- Entsprechend hat sie dann ihre Satzung zu überarbeiten.
- Wie das konkrete Antragsverfahren laufen könnte, scheint derzeit noch offen. Falls dies erst nach Vorlage der Schlussrechnungen erfolgen soll, bliebe das Risiko allein bei der Kommune, wenn die Landesmittel für das Jahr aufgebraucht sind.

Für das aktuell fortgeschriebene Ausbau- und Unterhaltungskonzept der Gemeinde Eitorf ergibt sich hinsichtlich der BauGB-Maßnahmen grundsätzlich kein Änderungs- bzw. Handlungsbedarf. Hinsichtlich der Priorisierung wird jedoch vorgeschlagen, Maßnahmen, die der Innenentwicklung dienen, vorzuziehen. Hiermit könnte dringend benötigtes Bauland mobilisiert werden. In der 2. Kategorie verblieben dann die übrigen BauGB-Maßnahmen.

Hinsichtlich der KAG-Maßnahmen sollte wie folgt vorgegangen werden:

Priorisiert werden akute Maßnahmen in Zusammenhang mit Maßnahmen der Gemeindewerke zur Hebung von Synergien. Dies betrifft in der Regel die nachmalige Herstellung einer Straße, wenn diese „verschlissen“ ist.

Alle übrigen KAG-Maßnahmen sollten „geschoben“ werden, bis die gesetzlichen Änderungen und deren Konsequenzen vorliegen.

II. Auswirkungen auf das Ausbau- und Unterhaltungskonzept der gemeindlichen Verkehrsflächen

Das aktuelle, durch den Rat der Gemeinde Eitorf am 13.05.2019 beschlossene Ausbau- und Unterhaltungskonzept ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. An den dort aufgeführten Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich bis auf weiteres keine Änderungen.

Projektstatus für die im Jahr 2019 geplanten Ausbaumaßnahmen:

Leienbergstraße

Baumaßnahmebeschluss ABV 09.04.2019; Nr. XIV/25/126-128
Rat 13.05.2019; Nr. XIV/32/372

Verbindungsstr. Neuer Garten/Dorfstraße

Zur Realisierung eines Neubauvorhabens soll das erste Teilstück einer Baustraße (ab Dorfstraße) hergestellt werden. Da bisher noch kein Bauantrag vorliegt, wurde mit den Planungen noch nicht begonnen.

Folgende Änderungen bis 2023 (s. Anlage 2) sollten aufgrund der eingangs beschriebenen aktuellen Sachlage im Beitragsrecht vorgenommen werden:

Bisher für 2020 geplant

Spinnerweg

Beitragspflicht BauGB / KAG derzeit ungeklärt. Baumaßnahme wird auf 2023 verschoben.

Krewelstraße

Beitragspflicht nach KAG. Die Gemeindewerke sind an dieser Baumaßnahme mit Arbeiten am Kanal beteiligt. Da die Maßnahmen der Gemeindewerke bis spätestens 2021/2022 abgeschlossen sein müssen, kann der Straßenausbau noch um 2 Jahre auf 2022 verschoben werden.

Zum Höhenstein

Beitragspflicht nach KAG. Die Gemeindewerke sind an dieser Baumaßnahme mit Arbeiten am Kanal beteiligt. Da die Maßnahmen der Gemeindewerke bis spätestens 2021/2022 abgeschlossen sein müssen, kann der Straßenausbau noch um 2 Jahre auf 2022 verschoben werden.

Bisher für 2021 geplant

In der Gräfenwiese

Beitragspflicht nach BauGB. Baumaßnahme bleibt unverändert für das Jahr 2021 bestehen.

Klusenbitze, Dammweg, Wiesenweg

Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs erfolgt der Ausbau der drei Straßen in einer Maßnahme. Es besteht eine Beitragspflicht nach BauGB. Durch die Verschiebung der Ausbaumaßnahmen Spinnerweg, Krewelstraße und Zum Höhenstein, wird der Ausbau Klusenbitze, Dammweg und Wiesenweg um ein Jahr auf 2020 vorgezogen.

Im Auel (Bereich neuer Baubetriebshof)

Beitragspflicht nach BauGB. Baumaßnahme bleibt unverändert für das Jahr 2021 bestehen.

Bisher für 2022 geplant

Hausmannswiese

Beitragspflicht nach BauGB. Die Maßnahme wird auf das Jahr 2023 verschoben.

Wassacker Weg

Beitragspflicht nach BauGB. Durch die Verschiebung der Ausbaumaßnahmen Klusenbitze, Dammweg und Wiesenweg wird der Ausbau Hausmannswiese ebenfalls um ein Jahr auf 2021 vorgezogen.

Bisher für 2023 geplant

Auf den Wiesen

Beitragspflicht nach BauGB. Baumaßnahme wird aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes auf das Jahr 2021 vorgezogen.

Forster Straße (vom Kreisverkehr bis „Sportplatz“)

Beitragspflicht nach BauGB. Baumaßnahme bleibt unverändert für das Jahr 2023 bestehen.

Neu für 2020 geplant

In der Könenwiese

Herstellung einer Baustraße für ein Neubauvorhaben. Die Gemeindewerke sind mit der Verlegung eines Regenwasserkanals und einer Wasserversorgungsleitung an dieser Maßnahme beteiligt.

Anlage(n)

Anlage 1: Ausbau- und Unterhaltungskonzept Stand 03/2019

Anlage 2: Ausbau- und Unterhaltungskonzept Stand 08/2019